

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fe86d79d-5be1-3940-a48e-bee9e4d14882>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylenkühler, -trockner und -reiniger (TRAC 202)
Amtliche Abkürzung	TRAC 202
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRAC 202 - Herstellung [\(1\)](#)

6.1 Für die Herstellung der Acetylenkühler, trockner und -reiniger sind die AD-Merkblätter der Reihe HP bzw. N zu beachten.

6.2 (1) Acetylenkühler, -trockner und -reiniger müssen an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Fabrikschild versehen sein.

(2) Das Fabrikschild muß mit dem jeweiligen Apparat fest verbunden sein, z.B. durch Nieten oder Löten.

(3) Das Fabrikschild muß folgende Angaben enthalten:

Hersteller oder Herstellerzeichen Typenbezeichnung

Baujahr

Herstellnummer

höchstzulässiger Betriebsüberdruck

gegebenenfalls Bauartzulassungskennzeichen

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außerkraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

